

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 31. Oktober 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 182.) Entscheidungen über Kirchensteuer-Einsprüche. — (Nr. 183.) Herbsttagung des Evangelischen Siedlungsdienstes. — (Nr. 184.) Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 30. Juni 1930, betreffend die Alkoholnot. — (Nr. 185.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 186.) Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 30. Juni 1930, betreffend Schul- und Erziehungsfragen. — (Nr. 187.) Kindergottesdienst-Kirchenammlung für die Kinder in Betlehem. — (Nr. 188.) Lehrgang. — (Nr. 189.) Namensänderung. — (Nr. 190.) Änderung in der Taubstummenseelsorge. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Oktober 1930.

(Nr. 182.) Entscheidungen über Kirchensteuer-Einsprüche.

Das Oberverwaltungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 28. Januar d. J. (abgedruckt im R. G. und B. V. L. S. 152 ff) sich dahin ausgesprochen, daß der Gemeindefkirchenrat die ihm durch § 20 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 zugewiesene Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer nicht auf seinen Vorsitzenden übertragen kann. Dabei war die Frage offen geblieben, ob etwa die Übertragung auf eine besondere Kommission zulässig ist. Auch dies hat jedoch das Oberverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung vom 8. Juli d. J. — VIII. A. 4. 30 — verneint und jede Delegation dieser Befugnis des Gemeindefkirchenrats grundsätzlich für unzulässig erklärt. Der hierauf bezügliche Teil dieser Entscheidung lautet wörtlich, wie folgt:

„Wenn, wie der Beklagte geltend gemacht hat, die Kirchensteuerkommission vom Kirchenvorstande für die Kirchensteuerangelegenheiten ernannt worden ist und diese stets in Übereinstimmung mit dem Willen des Kirchenvorstandes erledigt hat, so konnte durch diese Maßnahme die Kirchensteuerkommission nicht an die Stelle der nach öffentlichem Steuerrechte für die Entscheidung über Einsprüche allein zuständigen Behörde, des Kirchenvorstandes (Presbyteriums), gesetzt werden. Eine Übertragung (Delegation) dieser Zuständigkeit ist im Geseze nicht zugelassen und daher bei der zwingenden Natur der Vorschrift nicht möglich.“

Hiernach wird die Kirchensteuerkommission die Einspruchsentscheidungen zwar vorbereiten können, die Entschließung selbst aber dem Gemeindefkirchenrat überlassen müssen.

Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Gemeindefkirchenräten dieses zur Beachtung bekannt.

Lgb. IX. Nr. 2452.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1930.

(Nr. 183.) Herbsttagung des Evangelischen Siedlungsdienstes.

Am 16. und 17. September hielt der Evangelische Siedlungsdienst Bielefeld, der vor einem Jahr als Reichszentralstelle evangelischer Arbeit in der ländlichen Siedlung errichtet wurde, seine Herbsttagung in Dresden ab. Der zur Haupttagung von dem Geschäftsführer Dr. Schulz herausgegebene Jahresbericht ist den Pfarrämtern der Kirchenprovinz bereits zugegangen. Zur Verhandlung stand zunächst das Verhältnis der behördlichen Arbeit der Siedlerberatung und -Vermittlung zur Tätigkeit des Evangelischen Siedlungsdienstes. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß enge Fühlung und Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen erwünscht sei, andererseits auf jede Betreuung und Beratung der Siedler von evangelischer Seite nicht verzichtet werden könne, vor allem auch hinsichtlich der kirchlichen Versorgung in der neuen Heimat. Verhandelt wurde weiter über die Industriearbeiterumsiedlung aus Westdeutschland in den Osten (Rückwanderer und Flüchtlinge aus Posen-Westpreußen), über die Umschulungsarbeit

Jugendlicher zur Landwirtschaft, über Maßnahmen und Wege zu stärkerer Beteiligung des ostdeutschen Bauerntums an der Siedlung unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit der Pfarrerschaft, sowie über die geplante Primitivsiedlung. Man war sich einig, daß stärker als bisher die evangelische Pfarrerschaft sich an der Gewinnung von Siedlern beteiligen müsse, und die seelsorgerische Versorgung der neuen Siedlungen besser geregelt werden müsse. Berichtet wurde endlich über die Ansiedlung der letzten 27 Familien Rußlanddeutscher auf dem Rittergut Suckwitz bei Güstrow in Mecklenburg. Die praktische Durchführung dieser Primitivsiedlung ist vom Reich ganz den konfessionellen Verbänden, in der Hauptsache dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission überlassen (es ist nur eine katholische Familie beteiligt). Reich und Staat betrachten diesen Versuch als richtunggebend für spätere Primitivsiedlungen mit Reichsdeutschen. Da die notwendigen Anzahlungen für die heutige Bauernsiedlung von 6—8000 RM kaum noch aufzubringen sind, muß durch derartige Primitivsiedlungen verhindert werden, daß wertvolle bäuerliche Kräfte durch Auswanderung verloren gehen. Der Rest der Tagung umfaßte eingehende Besprechungen über den organisatorischen Ausbau des Siedlungsdienstes durch Provinzialstellen, über die Finanzierung und sonstige Verwaltungsfragen.

Die Tagung war ein wirkungsvoller Ausdruck dafür, daß die evangelische Kirche und Innere Mission die Frage der Siedlung als eine starke Äußerung religiöser Kraft und inneren Lebens unseres Volkes betrachten.

Lgb. IV. Nr. 3718.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1930.

(Nr. 184.) Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 30. Juni 1930 betreffend die Alkoholnot.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag begrüßt es, daß zum 1. Juli d. J. endlich das so lang erstrebte Gaststättengesetz in Kraft tritt. Das Gesetz erfüllt nicht alle von den Kirchentagen und dem Kirchenausschuß erhobenen Forderungen. Seine Bestimmungen über den Schutz der Jugend vor den Alkoholgefahren, über die Regelung der Polizeistunde u. a. bilden aber doch eine Grundlage, auf der die von allen Seiten erstrebte und bereits von vielen Verbänden in dankenswerter Weise geleistete Aufklärungs- und Erziehungsarbeit in erhöhtem Maße fortgesetzt werden kann.

Der Kirchentag ruft daher erneut alle Gemeinden auf, an diesem Werk mitzuhelfen und alle Bestrebungen zu unterstützen, die die Alkoholnot in unserem Volke eindämmen. Dazu ist im besonderen nötig, daß der von Jahr zu Jahr steigende Alkoholverbrauch eingeschränkt und dafür der Genuß gesunder alkoholfreier Getränke gefördert wird. Die durch Gesetz, Staat und Kommune unterstützte alkoholfreie Jugend-erziehung kann nur wirksam werden, wenn sie von dem Willen unseres ganzen Volkes, insbesondere der Jugend selbst, getragen wird. Die Kirchengemeinden, die Verbände der Männer, Frauen und Jugendlichen haben hierbei ihre besonderen Aufgaben der Volkserziehung. Es ist zu erstreben, daß kirchliche Versammlungsräume, Vereinshäuser und Veranstaltungen vom Ausschank alkoholischer Getränke völlig frei gehalten werden.

In der finanziellen Not unseres Volkes sind Ersparnisse im Alkoholverbrauch leicht möglich und dringend nötig. Dadurch würde unser Volk in seiner Arbeit leistungsfähiger, in seinen Mußestunden empfänglicher für geistige Genüsse und nicht zuletzt auch aufgeschlossener für sittliche und religiöse Werte.

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages
gez. D. Graf Bightum von Göttsch.

Vorstehenden Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Nürnberg vom 30. Juni 1930 bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Gemeinden.

Lgb. VI. Nr. 3248.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1930.

(Nr. 185.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 22.—24. September 1930:

1. Dr. Gerhard Müller-Alpermann aus Tribsees,
2. Gerhard Gölzow aus Liepgarten,

3. Karl Hansch aus Kolberg,
4. Hans-Erich Neumann aus Berlin,
5. Herbert Ritscha aus Hohenfalsa,
6. Hans Röhrig aus Honnef a. Rh.

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 24.—26. September 1930:

1. Gerhard Haack aus Kobe,
2. Wolfgang-Günter Friedrich aus Greifswald,
3. Gottfried Fleischmann aus Woißenthin,
4. Günter Bartolomäus aus Goldbeck,
5. Eberhard Seiler aus Forst,
6. Ernst Schwarz aus Stettin,
7. Kurt Schachtschneider aus Stettin,
8. Gerhard Schlecht aus Stuhm.

Lgb. II. Nr. 342.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1930.

(Nr. 186.) Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 30. Juni 1930, betreffend Schul- und Erziehungsfragen.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag zu Nürnberg nimmt mit Dank den Bericht des Kirchenausschusses über seine Tätigkeit in Schul- und Erziehungsfragen zur Kenntnis. Er teilt mit ihm die schmerzliche Enttäuschung darüber, daß eine reichsgesetzliche Regelung der schulrechtlichen Lage bisher nicht gelungen ist, und ist mit ihm eins, daß angesichts der immer unerträglicher werdenden Verhältnisse in manchen Gebieten Deutschlands die Bemühungen darum ununterbrochen fortzusetzen sind.

Die Absicht des Kirchenbundesamtes, eine allgemeine Klarstellung der Paritätsverhältnisse in Sachen der Lehrerstellen an den höheren Schulen in allen deutschen Ländern herbeizuführen, begrüßt er und erhofft ihre baldige Verwirklichung, wobei das von der Gesellschaft für Evangelische Pädagogik beigebrachte Material zur Beachtung empfohlen wird.

Den Bemühungen amtlicher Stellen und nichtamtlicher Kreise um Einführung des Religionsunterrichts als ordentlichen Lehrfaches in den Berufsschulen wünscht er um der Bedeutung der Sache willen dringend weiteren Erfolg.

Vorstehenden Beschluß bringen wir hiermit zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte.

Lgb. VI. Nr. 3176.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1930.

(Nr. 187.) Kindergottesdienst-Kirchensammlung für die Kinder in Bethlehem.

Wie uns der Jerusalemverein mitteilt, hat er sich auch in diesem Jahre unter Übersendung des erforderlichen Materials an die Kindergottesdienste Deutschlands mit der Bitte gewandt, in den Kindergottesdiensten für die Kinder in Bethlehem eine Sammlung zu veranstalten. Wir empfehlen diese Bitte aufs wärmste.

Einreichung von Lieferzetteln an uns ist nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 3284.

(Nr. 188.) Lehrgang.

Die Apologetische Centrale zu Berlin-Spandau, Johannisstift, beabsichtigt in den Tagen vom 28.—31. Januar 1931 einen Lehrgang für Geistliche im Johannisstift in Spandau zu veranstalten.

Es werden voraussichtlich folgende Themen behandelt werden:

Volk, Staat und Christentum.

Das Rassenproblem unter biologischem Gesichtspunkt.

Völkische Religionen der Gegenwart.

Die Weltanschauung des Nationalsozialismus und das Christentum.

Kirche, Krieg und Pazifismus.

Alles Nähere (Tagesordnung, Kosten usw.) durch die Apologetische Centrale, Spandau, Johannisstift.
Lgb. VI. Nr. 3277.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1930.

(Nr. 189.) Namensänderung.

Die zur Gemeinde Mützelburg im Kreise Uckermünde gehörende Försterei „Groß Mützelburg“ führt fortan den Namen: Försterei „Düesberg“.

Stettin, den 24. September 1930.

Der Regierungspräsident.

Pr. IV. Hu. 2092.

Lgb. III. Nr. 2449.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1930.

(Nr. 190.) Änderung in der Taubstummenseelsorge.

Die Seelsorge an den Taubstummen im Kirchenkreise Rummelsburg ist bis auf weiteres dem Pastor M. Thimm in Bernsdorf, Kreis Bütow, übertragen. Die Herren Geistlichen des Kirchenkreises Rummelsburg setzen wir hierdurch von dieser Änderung in der Taubstummenseelsorge in Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 3118. II.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Am 5. Oktober 1930 die Pfarramtskandidaten Gerhard Gölzow zum Hilfsprediger in Rallies, Kirchenkreis Dramburg, Karl Hansch zum Hilfsprediger in Damsdorf, Kirchenkreis Bütow, Hans Erich Neumann zum Hilfsprediger in Cargig, Kirchenkreis Raugard, Hans Röhrig zum Hilfsprediger in Stralsund.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Wilhelm Pietschmann in Werder, Kirchenkreis Demmin, und dem Kirchenältesten Gemeindevorsteher August Gauger in Größin, Kirchenkreis Schivelbein, für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Ernennung:

Der Pastor Molzahn in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, ist vom Provinzialkirchenrat zum Superintendenten des Kirchenkreises Rügenwalde ernannt worden.

4. Berufen:

Der Pastor Masch aus Buenos-Aires zum Pastor in Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin Land, zum 15. Oktober 1930.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige I. Pfarrstelle an der St. Marienkirche in Anklam, privaten Patronats, ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt am 1. September 1930 frei geworden und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Wohnung wird vom Gemeindefkirchenrat bereitgestellt. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Frizow, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober d. J. erledigt und ist alsdann wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.

- c) Die Pfarrstelle Gr. L a g t o w, Kirchentkreis Pyritz, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle zu Stolzenhagen, Kirchentkreis Stettin Land, staatlichen Patronats, wird durch Veretzung des Inhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. November 1930 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindekörperchaften des Pfarrsprengels. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Succow a. Pl., Kirchentkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Veretzung des Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- f) Die bisherige I. Pfarrstelle in Rummelsburg, Kirchentkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Filmaufnahmen: a) von den Feiern des Lutherjahres 1930 in Coburg,
b) vom Deutsch-Evangelischen Kirchentag in Nürnberg,
herausgegeben und zu beziehen von der Evangelischen Bildkammer in Nürnberg, Pfarrer J. Kelber
Nürnberg, Untere Talgasse 20.
2. Filmaufnahme: „Die Botschaft der deutschen Reformation“ (400-Jahrfeier der Confessio
Augustana, Augsburg 1930), herausgegeben und zu beziehen vom Evangelischen Bildspielverband in
Witten a. Ruhr, Röhrchenstraße 10.

Notizen.

1. Dieser Nummer unseres Kirchlichen Amtsblattes liegt die Einladung zur Konferenz und Jahresversammlung der Bekenntnistreuen Gruppe bei, auf die wir hiermit hinweisen.
2. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den Ostdeutschen Jünglingsbund auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, den 9. November 1930, ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
3. G. Lawrenz in Finkenwalde, Mühlenstr. 10, von Beruf Gärtner, 36 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, 7 und 3½ Jahre, sucht Stellung als Kirchendiener oder Friedhofsgärtner. Anfragen an Pfarramt Finkenwalde bei Stettin.

1 Beilage

1 Beilage

190